

Therapiehundearbeit - Aus-, Fort- und Weiterbildung

Durch Beschluss des Landesausschusses der Bereitschaften vom 29.10.2013 wurde die Federführung für die Therapiehundearbeit in die Zuständigkeit der Wohlfahrts- und Sozialarbeit abgegeben.

Die nachstehende Ausbildungsordnung für Therapiehunde behält durch Beschluss des Landesausschusses der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit am 04.04.2014 ihre Gültigkeit.

Präambel

Der folgende Teil der Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung regelt die Ausbildung der Therapiehundearbeit im Deutschen Roten Kreuz – Landesverband Hessen.

Die Bestimmungen der

- Ordnung Wohlfahrts- und Sozialarbeit im Landesverband Hessen
- Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren
- Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung, Teil Besuchs- und Therapiehundeausbildung

sowie eventuelle Ausbildungsordnungen des Bundesverbandes zur Besuchs- und Therapiehundearbeit gehen den Regelungen dieser Ausbildungsordnung vor.

Die Ausbildungsordnung Teil Therapiehundearbeit ist Grundlage für die

- Grundsätze zur Therapiehundearbeit im DRK
- Prüfungs- und Prüferordnung Therapiehundearbeit

in der jeweils gültigen Fassung.

Ausbildungen, die vor in Kraft treten dieser Ausbildungsordnung erlangt wurden, haben weiterhin ihre Gültigkeit.

Diese Ordnung ist für alle Ausbildungsträger, Lehrkräfte und Teilnehmerinnen verpflichtend.

Für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen anderer Landesverbände muss die Anmeldung über den entsendenden Verband erfolgen. Eine gültige Lehrberechtigung anderer Stellen für andere Hundeausbildungen (z.B. Ausbilder für Rettungshunde, Ausbilder für Diensthunde bei Behörden usw.), berechtigt nicht unmittelbar zur Durchführung von Aus- und Fortbildungen in der Therapiehundearbeit des Deutschen Roten Kreuzes. Die Anerkennung fremder Ausbildungsgänge bedarf der Einzelfallprüfung durch den Landesverband.

Die Lehrunterlagen werden vom Landesverband herausgegeben.

Die Unterrichtseinheit ist die grundlegende zeitliche Einheit für die Aus-, Fort- und Weiterbildung. Eine Unterrichtseinheit umfasst 45 Minuten, ohne Berücksichtigung der Pausen.

Soweit aus Lesbarkeitsgründen in der Ordnung Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form verwandt werden, gelten sie gleichermaßen auch in männlicher Form.

1. Ausbildung des Therapiehundeteams

Die Ausbildung des Therapiehundeteams ist in einen theoretischen und einen praktischen Teil untergliedert. Die Teilnahme am theoretischen und praktischen Teil ist verbindlich.

1.1. Therapiehundearbeit – Theoretische Ausbildung

1.1.1. Ziel und Zweck

Im Rahmen der theoretischen Ausbildung erlangen die Teilnehmer die notwendigen Kenntnisse, die für ihre praktische Tätigkeit notwendig sind.

Voraussetzungen:

- Rotkreuzeinführungsseminar
- Erste Hilfe Kurs
- Seminar Grundlagen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit

1.1.2. Teilnehmer

Angehörige der Gemeinschaften mit eigenem Hund, die in der Therapiehundearbeit tätig werden wollen.

1.1.3. Träger der Ausbildung

Träger der Ausbildung ist der Kreisverband oder der Landesverband.

1.1.4. Lehrkräfte

Lehrkräfte sind Ausbilderinnen des Landesverbandes mit gültiger Lehrberechtigung. Lehrkräfte für die Ausbildung „Medizinische Grundlagen“ sowie „Veterinärmedizinische Grundlagen“ können geeignete Fremdreferenten (z.B. Ärzte und Tierärzte) sein.

1.1.5. Rahmenplan für die Ausbildung

- Historie der tiergestützten Therapie
- Begriffsdefinitionen und -differenzierungen
- Stress beim Hund
- Calming Signals
- Tellington Touch
- Biophiliehypothese
- Clickertraining
- Einsatz Vor- und Nachbereitung
- Veterinärmedizinische Aspekte der Therapiehundearbeit
- Medizinische Grundlagen (Gerontologie, Pathologie, Pädiatrie)
- Hygiene
- Verhaltensgrundsätze in kritischen Einsatzsituationen
- Einsatzbeispiele/Wirkungskreise finden
- Rollstuhletikette
- Grundlagen der Kommunikation
- Gesprächsführung
- Empathie und Kinder
- Milieutaining und Sozialisierung des Therapiehundes

1.1.6. Lehrgang

Vorbereitung: die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger der Ausbildung in Zusammenarbeit mit den örtlichen Gliederungen übernommen.

Durchführung: an dem Lehrgang sollen nicht mehr als 12 Personen teilnehmen. Die Teilnahme kann nur erfolgen, wenn die ständige Anwesenheit des Hundes gewährleistet werden kann. Das gleichzeitige Führen von zwei Hunden ist schwierig und bringt eine Gefahr für die Zielperson mit sich. Sollte eine Hundeführerin mit zwei Hunden die Ausbildung/Prüfung absolvieren, so wird schriftlich vermerkt, dass immer nur **ein** Hund je Therapieeinsatz geführt werden darf.

Abschluss: den Teilnehmerinnen ist nach Abschluss des Lehrganges die Teilnahme mit einer Bescheinigung zu bestätigen.

1.2. Therapiehundearbeit – Praktische Ausbildung

1.2.1. Ziel und Zweck

Im Rahmen der praktischen Ausbildung werden die Teams auf ihre zukünftigen Einsatzgebiete durch verschiedene praktische Übungen und Besuche in Einrichtungen vorbereitet.

1.2.2. Teilnehmer

Angehörige der Gemeinschaften mit eigenem Hund, die in der Therapiehundearbeit tätig werden wollen.

1.2.3. Träger der Ausbildung

Träger der Ausbildung ist der Kreisverband oder der Landesverband.

1.2.4. Lehrkräfte

Lehrkräfte sind Ausbilderinnen des Landesverbandes mit gültiger Lehrberechtigung.

1.2.5. Rahmenplan der Ausbildung

- Praktische Ideen für das Therapiehundeteam
- Rollenspiele Therapiehundeteameinsatz
- Umgang mit Rollstuhl und Gehhilfen
- Gewöhnung an ungewohnte Bewegungsmuster
- Einsatz bei bettlägerigen Menschen
- Spielideen für Kinderbesuche

1.2.6. Lehrgang

Vorbereitung: die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger der Ausbildung in Zusammenarbeit mit den örtlichen Gliederungen übernommen.

Durchführung: an dem Lehrgang sollen nicht mehr als 12 Personen teilnehmen. Die Teilnahme kann nur erfolgen, wenn die ständige Anwesenheit des Hundes gewährleistet werden kann. Das gleichzeitige Führen von zwei Hunden ist schwierig und bringt eine Gefahr für die Zielperson mit sich. Sollte eine Hundeführerin mit zwei Hunden die Ausbildung/Prüfung absolvieren, so wird schriftlich vermerkt, dass immer nur **ein** Hund je Therapieeinsatz geführt werden darf.

Abschluss: den Teilnehmerinnen ist nach Abschluss des Lehrganges die Teilnahme mit einer Bescheinigung oder im Ausbildungsnachweisheft zu bestätigen.

Mindestdauer der theoretischen und praktischen Ausbildung: 50 Unterrichtseinheiten

1.3. Ausbildung weiterer Hund einer Therapiehundeführerin:

Eine bereits geprüfte Therapiehundeführerin, die mit einem weiteren Hund die Ausbildung machen möchte, muss folgende Ausbildungsinhalte absolvieren:

- Eingangstest wie beim ersten Hund
- Praktische Ausbildung wie beim ersten Hund
- Praktische Prüfung wie beim ersten Hund

1.4. Fort- und Weiterbildung der Therapiehundeteams

Die Teams sollen auf KV/LV-Ebene an regelmäßigen Fortbildungen teilnehmen. Mindestforderung 8 UE in 2 Jahren. Der Nachweis ist über Teilnahmebescheinigungen bzw. Eintrag im Ausbildungsnachweisheft nachzuweisen.

2. Ausbilderinnen für die Ausbildung Therapiehundeteams

2.1. Ausbildung von Ausbilderinnen

2.1.1. Ziel und Zweck

Nach erfolgreichem Abschluss des Ausbilderlehrgangs können die Teilnehmerinnen selbstständig die Ausbildung von Therapiehundeteams im Auftrag des ausrichtenden Landesverbandes durchführen.

Voraussetzungen:

- Abgeschlossene Ausbildung Therapiehundeteam gem. Ziffer 1 dieser Ordnung
- 2-jährige Einsatzerfahrung als Therapiehundeteamführerin
- Lehrgang Erwachsenengerechte Unterrichtsgestaltung (oder gleichwertig z.B. Pädagogen)
- Mitwirkung an der Ausbildung von Therapiehundeteams von mindestens einem kompletten Lehrgang
- Mitwirkung bei mindestens 2 Eingangstests

2.1.2. Träger der Ausbildung

Träger der Ausbildung ist der Landesverband.

2.1.3. Lehrkräfte

Lehrkräfte für den Ausbilderlehrgang werden durch den Landesverband bestimmt.

2.1.4 Rahmenplan für die Ausbildung

Themenkatalog:

- Ziel und Zweck der Ausbildung von Therapiehundeteams
- Einweisung in die Lehrunterlagen
- Organisation der Ausbildung
- Hintergrundwissen

- Lehrproben aus den Lehrunterlagen, jeweils mindestens eine Unterrichtseinheit in der theoretischen und in der praktischen Ausbildung (Unterrichtsbeispiele, didaktisch-methodische Hinweise, Klärung fachlicher Fragen). Außerdem ist eine schriftliche Arbeit zu verfassen. Mindestumfang 2 DIN A-4 Seiten.
- Eingangstest
- Erstellen von Ausbildungsplänen

Mindestdauer: 20 Unterrichtseinheiten

2.1.5. Lehrgang

Vorbereitung: die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger übernommen.

Durchführung: an dem Lehrgang sollen nicht mehr als 12 Personen teilnehmen.

Abschluss: nach Abschluss des Lehrganges erhält die Teilnehmerin eine Teilnahmebescheinigung. Der Lehrgang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Facharbeit und die Lehrprobe positiv beurteilt wurden. Die Facharbeit und die Lehrprobe können jeweils einmal wiederholt werden. Wird eine Wiederholung nicht bestanden, muss der Lehrgang komplett wiederholt werden. Bei nicht erfolgreichem Abschluss ist eine einmalige Wiederholung des Lehrganges zulässig. Eine zweite Lehrprobe findet in einem ausgeschriebenen Kurs statt.

2.2. Fortbildung von Ausbilderinnen

2.2.1. Ziel und Zweck

Fortbildungen beinhalten die Erweiterung und Vertiefung vorhandener Kenntnisse und Fertigkeiten.

Voraussetzungen: gültige Lehrberechtigung für die Ausbildung von Therapiehundeteams.

2.2.2. Träger der Ausbildung

Träger der Ausbildung ist der Landesverband.

2.2.3. Lehrkräfte

Lehrkräfte für die Fortbildung werden durch den Landesverband bestimmt.

2.2.4. Rahmenplan für die Fortbildung

Die Fortbildungsthemen werden vom Landesverband festgelegt.

Mindestdauer: 16 Unterrichtseinheiten innerhalb von drei Jahren

2.2.5. Lehrgang

Vorbereitung: die Vorbereitungsmaßnahmen werden vom Träger übernommen.

Durchführung: an der Fortbildung sollen nicht mehr als 15 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl darf jedoch, auch bei Anwesenheit weiterer Lehrkräfte bzw. Helfer, 20 Personen nicht überschreiten.

Abschluss: nach Teilnahme der Fortbildungsveranstaltung erhält die Teilnehmerin eine Teilnahmebescheinigung.

2.3. Lehrberechtigung für Ausbilderinnen

2.3.1. Ausstellung der Lehrberechtigung

Nach erfolgreichem Abschluss des Ausbilderlehrganges erhält die Teilnehmerin eine auf drei Jahre befristete Lehrberechtigung.

2.3.2. Verlängerung der Lehrberechtigung

Die Gültigkeit der Lehrberechtigung kann um jeweils drei Jahre verlängert werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Gültige Lehrberechtigung für die Therapiehundeausbildung
- Aktive Mitwirkung in der Therapiehundeausbildung
- Teilnahme an der Fortbildung gemäß Ziffer 2.2.4. dieser Ordnung

2.3.3. Entzug der Lehrberechtigung

Die Lehrberechtigung kann vom Landesverband entzogen werden, wenn die Lehrtätigkeit und / oder das Verhalten der Ausbilderin für das Deutsche Rote Kreuz unzumutbar ist oder die Ausbilderin die Voraussetzungen für die Lehrscheinverlängerung nicht erfüllt.

2.3.4. Sonstige Regelungen

Lehrberechtigungen anderer ausbildender Hilfsorganisationen können grundsätzlich durch den Landesverband im Rahmen der Vergleichbarkeit und nach Einweisung in die jeweiligen Lehrunterlagen anerkannt werden. Vor Erteilung der DRK-Lehrberechtigung ist die Teilnahme an einer Fortbildung für Ausbilderinnen in der Therapiehundearbeit erforderlich.

Ausbilderinnen, die mit einem weiteren Hund die Ausbildung absolvieren, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Eignungstest wie beim ersten Hund
- Kurs je nach Stand des Hundes
- Praktische Prüfung wie beim ersten Hund

3. Bewerterinnen zur Abnahme des Eignungstests

3.1. Ausbildung von Bewerterinnen

3.1.1. Ziel und Zweck

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung können die Teilnehmerinnen selbstständig Eignungstests im Auftrage des zuständigen Landesverbandes abnehmen.

Voraussetzungen:

- Körperliche und geistige Eignung
- Eigener Hund muss mindestens 2 Jahre in der Therapiehundearbeit eingesetzt worden sein
- Ausbilderin für die Zusatzausbildung Therapiehundearbeit mit mind. zweijähriger Ausbildungstätigkeit
- Mitbewertung von 20 Hunden bei Eingangstest unter Anleitung einer erfahrenen Bewerterin oder Prüferin.

3.1.2. Träger der Ausbildung

Träger der Ausbildung ist der Landesverband.

3.1.3. Lehrkräfte

Lehrkräfte für das Bewerterinnenseminar werden durch den Landesverband bestimmt.

3.1.4. Rahmenplan für die Ausbildung

Themen:

- Regelungen der Therapiehundearbeit im Deutschen Roten Kreuz
- Bewertung von Eignungstests
- Anforderungsprofile an das Therapiehundeteam

Mindestdauer: 8 Unterrichtseinheiten

-

3.1.5. Lehrgang

Vorbereitung: die Vorbereitungsmaßnahmen werden vom Träger übernommen.

Durchführung: am Bewerterinnenseminar sollen nicht mehr als 15 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl darf jedoch, auch bei Anwesenheit weiterer Lehrkräfte bzw. Helferinnen, 20 Personen nicht überschreiten.

Abschluss: nach Teilnahme der an der Ausbildung erhält der Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung.

3.2. Fortbildung von Bewerterinnen

3.2.1. Ziel und Zweck

Fortbildungen beinhalten die Erweiterung und Vertiefung vorhandener Kenntnisse und Fertigkeiten.

3.2.2. Träger der Ausbildung

Träger der Ausbildung ist der Landesverband.

3.2.3. Lehrkräfte

Lehrkräfte werden durch den Landesverband bestimmt.

3.2.4. Rahmenplan für die Fortbildung

Die Fortbildungsthemen werden vom Landesverband festgelegt.

Mindestdauer: 8 Unterrichtseinheiten in 3 Jahren

3.2.5. Lehrgang

Vorbereitung: die Vorbereitungsmaßnahmen werden vom Träger übernommen.

Durchführung: an der Fortbildung sollen nicht mehr als 15 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl darf jedoch, auch bei Anwesenheit weiterer Lehrkräfte bzw. Helferinnen, 20 Personen nicht überschreiten.

Abschluss: nach Teilnahme der Fortbildungsveranstaltung erhält die Teilnehmerin eine Teilnahmebescheinigung.

3.3. Ernennung zur Bewerterin / Widerruf der Ernennung

Nach erfolgreicher Teilnahme an einem Bewerterinnenseminar erhält die Teilnehmerin eine auf drei Jahre befristete Ernennung als Bewerterin.

Die Ernennung kann jeweils drei Jahre verlängert werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Aktive Mitwirkung in der Therapiehundeausbildung
- Teilnahme an der Fortbildung gemäß Ziffer 3.2 dieser Ordnung
- Tätigkeit als Bewerterin

Die Ernennung kann vom Landesverband widerrufen werden, wenn die Tätigkeit und/oder das Verhalten der Bewerterin für das Deutsche Rote Kreuz unzumutbar ist oder die Bewerterin die Voraussetzungen für die Tätigkeit nicht mehr erfüllt.

4. Prüfer in der Therapiehundearbeit

Die Teilnehmerin erhält die nötige Sicherheit für die Tätigkeit in einem Prüferteam. Die Ausbildung ist in einen theoretischen und praktischen Teil untergliedert.

4.1. Ausbildung von Prüferinnen – Theoretischer Teil

4.1.1. Ziel und Zweck

Im theoretischen Teil werden die Grundlagen der Prüfertätigkeit vermittelt.

Voraussetzungen: die Voraussetzungen richten sich nach der jeweiligen Prüfung- und Prüferordnung.

4.1.2. Träger der Ausbildung

Träger der Ausbildung ist der Landesverband.

4.1.3. Lehrkräfte

Lehrkräfte werden durch den Landesverband bestimmt.

4.1.4. Rahmenplan für die Ausbildung

- Regelungen der Therapiehundearbeit im Deutschen Roten Kreuz
- Durchführung von Prüfungen
- Ablegung der Prüfung anhand der Fachfragen.

Mindestdauer: 8 Unterrichtseinheiten

4.1.5. Lehrgang

Vorbereitung: die Vorbereitungsmaßnahmen werden vom Träger der Ausbildung übernommen.

Durchführung: an dem Lehrgang sollen nicht mehr als 15 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl darf jedoch, auch bei Anwesenheit weiterer Lehrkräfte bzw. Helferinnen, 20 Personen nicht überschreiten.

Abschluss: die Teilnehmerin muss eine schriftliche Arbeit mit einem Mindestumfang von 4 DIN A 4-Seiten verfassen. Den Teilnehmerinnen ist nach Abschluss des Lehrganges eine Teilnahmebescheinigung auszuhändigen. Die Prüfung kann zweimal, jeweils frühestens nach einem Monat wiederholt werden.

4.2. Ausbildung von Prüferinnen – Praktischer Teil

4.2.1. Ziel und Zweck

Im praktischen Teil werden Kenntnisse und Fähigkeiten für die Abnahme von Prüfungen erworben. Die Teilnehmerin erhält die nötige Sicherheit für die Tätigkeit in einem Prüferteam.

Voraussetzungen:

Erfolgreich abgeschlossene theoretische Ausbildung gem. Ziffer 4.1. dieser Ordnung.

4.2.2. Träger der Ausbildung

Träger der Ausbildung ist der Landesverband.

4.2.3. Lehrkräfte

Die Prüfungsanwärterin wird in der Anwärterzeit vom Landesverband mindestens zwei verschiedenen Prüferteams des DRK zugeteilt.

4.2.4. Rahmenplan für die Ausbildung

Bewertung der Einzelprüfungen von Therapiehundeteams zusammen mit einem zugelassenen Prüferteam.

Mitwirkung an mindestens 20 Einzelprüfungen von Therapiehundeteams.

Mindestdauer: 8 Unterrichtseinheiten

4.3. Fortbildung von Prüferinnen

4.3.1. Ziel und Zweck

Fortbildungen beinhalten die Erweiterung und Vertiefung vorhandener Kenntnisse und Fertigkeiten.

Voraussetzungen:

- Teilnahme an der Prüferinnenqualifizierung oder –fortbildung, die nicht länger als drei Jahre zurück liegt
- Tätigkeit als Prüferanwärterin oder ernannte Therapiehundeprüferin

4.3.2. Träger der Ausbildung

Träger der Ausbildung ist der Landesverband.

4.3.3. Lehrkräfte

Lehrkräfte für die Fortbildung werden durch den Landesverband bestimmt.

4.3.4. Rahmenplan für die Ausbildung

Die Fortbildungsthemen werden vom Landesverband festgelegt.

Mindestdauer: Unterrichtseinheiten innerhalb von 3 Jahren.

4.3.5. Lehrgang

Vorbereitung: die Vorbereitungsmaßnahmen werden vom Träger der Ausbildung übernommen.

Durchführung: an der Fortbildung sollen nicht mehr als 15 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl darf jedoch, auch bei Anwesenheit weiterer Lehrkräfte bzw. Helferinnen, 20 Personen nicht überschreiten.

Abschluss: nach Abschluss erhält die Teilnehmerin eine Teilnahmebescheinigung. Der Landesverband erhält eine Kopie dieser Teilnahmebescheinigung.

4.4. Ernennung und Abberufung von Prüferinnen

Nach Erfüllung der Voraussetzungen, erhält die Prüferanwärterin eine auf drei Jahre befristete Ernennung als Prüferin durch die Landesleitung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

Beendet die Prüferin die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz, verliert die Ernennung ihre Gültigkeit.

Die Voraussetzungen können auch bei einer anderen Organisation erworben werden, sofern sie die Regelungen zur Therapiehundearbeit im DRK entsprechend anwendet.

Der Nachweis ist von der Bewerberin zu erbringen. Gegebenenfalls ist eine Einweisung in rotkreuz-spezifische Besonderheiten vorzunehmen.

Die Ernennung kann jeweils drei Jahre verlängert werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Aktive Mitwirkung in der Therapiehundearbeit
- Teilnahme an einer Fortbildung gemäß Ziffer 4.3
- Tätigkeit als Prüferin

Die Ernennung kann vom Landesverband widerrufen werden, wenn die Tätigkeit und/oder das Verhalten der Prüferin für das Deutsche Rote Kreuz unzumutbar sind oder die Prüferin die Voraussetzungen für die Tätigkeit nicht mehr erfüllt.